



## Bescheid

### über die Bekanntgabe als Messstelle nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I

Die **LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH**  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg

wird für die in Absatz II bezeichneten Gruppen und Bereiche

mit Wirkung vom: 08.04.2009  
befristet bis zum: 30.05.2012

als Messstelle für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

II

### Umfang der Gruppen und Bereiche

**Gruppe I:**

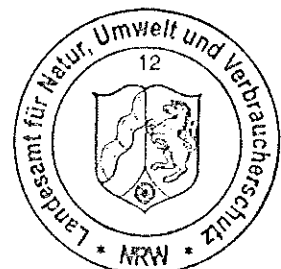
Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen

§§ 26,28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG (ausgenommen Überprüfung von Verbrennungsbedingungen gemäß § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV)

**Gruppe II:** *(Voraussetzung ist Gruppe I)*

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

- Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 2
- § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV
- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV
- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV
- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV



**Gruppe III: (Voraussetzung ist Gruppe II)**

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

- Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 1
- § 10 der 17. BImSchV
- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV
- § 14 der 13. BImSchV

**Gruppe IV: (Voraussetzung ist Gruppe III)**

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

Überprüfung von Verbrennungsbedingungen

- § 13 Abs.1 der 17. BImSchV
- § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV

**Bereiche:**

**Anorganische Gase:**

- A Ermittlung der Emissionen
- B Ermittlung der Immissionen
- C Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

**Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen:**

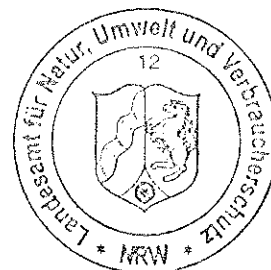
- D Ermittlung der Emissionen
- E Ermittlung der Immissionen
- F Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

**Ermittlung der Emissionen besonders staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmiger Stäube:**

- G1 Probenahme
- G2 Analyse
- G3 Analyse durch Fremdinstitut

**Ermittlung der Immissionen besonders staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmiger Stäube:**

- H1 Probenahme
- H2 Analyse
- H3 Analyse durch Fremdinstitut



**Organisch-chemische Verbindungen:**

- I Ermittlung der Emissionen
- K Ermittlung der Immissionen
- L Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

**Ermittlung der Emissionen hochtoxischer organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane):**

- M1 Probenahme
- M2 Analyse
- M3 Analyse durch Fremdinstitut

**Ermittlung der Immissionen hochtoxischer organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane):**

- N1 Probenahme
- N2 Analyse
- N3 Analyse durch Fremdinstitut

**Gerüche:**

- O Ermittlung der Emissionen
- P Ermittlung der Immissionen

**Geräusche:**

- Q Ermittlung der Emissionen
- R Ermittlung der Immissionen

**Erschütterungen:**

- S Ermittlung der Emissionen
- T Ermittlung der Immissionen

**Einschränkung:**

Die Analysen in den Bereichen G3, H3, M3, N3 sind von einer hierfür in Nordrhein-Westfalen nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen zu lassen



### III Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa/> veröffentlicht.

### IV Grundlage der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grundlage:

1. des Antrages vom 25.03.2009
2. der fachlichen Überprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
3. der Erstbekanntgabe durch das Land Bayern. Erteilt durch das Bayerische Landesamt für Umwelt am 25.05.2007, Az.: 21-8712.2-16735/2007

nach Anhörung vom 07.04.2009 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

### V Allgemeine Verpflichtungen und Auflagen

Die unter Ziffer 1 benannte Messstelle ist verpflichtet:

1. wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unverzüglich anzuzeigen,  
*Anmerkung: Wesentlich sind insbesondere alle Änderungen, die den fachlich Verantwortlichen, seine Stellvertreter, die fachkundigen Mitarbeiter oder die gerätetechnische Mindestausstattung nach der Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes - Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2003 – V-3 - 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 5/2003) - MBl. NRW. 2003, S. 1611 - betreffen.*
2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe von in der fachlichen Verantwortung der mir entsprechend benannten Personen durchzuführen,

Fachlich Verantwortlicher:

Herr Dipl.-Ing. Günter Knerr

Vertreter des fachlich Verantwortlichen:

Herr Dr. George Al-Shorachi

Herr Dipl.-Ing. Hans Jürgen Berg

3. die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Technik anzupassen,
4. das Personal, das Aufgaben im Zusammenhang dieser Bekanntgabe durchführt, regelmäßig Ihren Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden,
5. die Termine der Ermittlungen im Rahmen dieser Bekanntgabe, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zum Zwecke der möglichen Teilnahme spätestens 8 Tage vorher mitzuteilen,



6. Beauftragte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die Teilnahme an den Ermittlungen (gem. Bekanntgabeumfang) und die Überprüfung deren Ergebnisse zu ermöglichen,
7. regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen,
8. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen gemäß Bekanntgabeumfang in Nordrhein-Westfalen im Vorjahr von Ihnen durchgeführt worden sind. Eine Fehlanzeige ist erforderlich,
9. Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Verlangen vorzulegen,  
*Anmerkung: Die Messberichte müssen den vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossenen Muster-Messberichten entsprechen. Diese Muster-Messberichte in der jeweils aktuellen Fassung sind auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW [http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka\\_08.htm](http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm) veröffentlicht.*
10. nach Aufforderung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Immissionsmessungen) bzw. das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (Emissionsmessungen) auf eigene Kosten an Ringversuchen teilzunehmen,  
*Anmerkung: Informationen, Empfehlungen sowie Durchführungsbestimmungen zu den Emissionsringversuchen sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie [www.hlug.d./medien/luft/emisskassel/em\\_ueberw\\_3.htm](http://www.hlug.d./medien/luft/emisskassel/em_ueberw_3.htm) veröffentlicht.*
11. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen,
12. keine Aufträge für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig ist oder tätig war,
13. keine Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG an Anlagen durchführen, bei deren Betrieb sie (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat,
14. keine Ermittlungen an Anlagen durchzuführen, mit denen die Messstelle personal- oder kapitalmäßig derart verflochten ist oder mit denen derartige Wirtschaftsbeziehungen bestehen, dass eine Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht gewährleistet ist und
15. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Aufnahme oder der Wechsel eines Gesellschafters mir unverzüglich anzuzeigen.

## VI Weitere Auflagen

keine

## VII Widerruf

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Es ist zu prüfen, ob die Bekanntgabe zu widerrufen ist, wenn Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden



benden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen (vgl. hierzu die o.g. Richtlinien). Hier insbesondere:

- nach zweimaliger unentschuldigter Nichtteilnahme an den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bzw. dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie vorgeschriebenen Ringversuchen nach Absatz V Ziff. 10
- wenn bei einem Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse deutlich verfehlt werden
- bei Verstoß gegen die in Absatz V und VI dargelegten Auflagen

### VIII Weitere Hinweise

1. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. In Nordrhein-Westfalen ansässigen Messstellen wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen.
2. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle" oder "Gutachterinstitut für ...") benutzt werden; gegen die Formulierung "bekannt gegebene Stelle nach § 26 BImSchG" bestehen keine Bedenken.

### IX Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

### X Rechtsbehelfsbelehrung

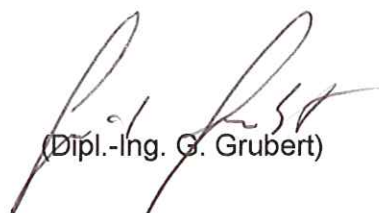
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Recklinghausen, den April 2009

Im Auftrag:

  
(Dr. U. Necker)

  
(Dipl.-Ing. G. Grubert)

